

Betreuung eines Kindes in der Kindertageseinrichtung/Schule

gültig ab dem 23. April 2020

Soweit mindestens ein Elternteil oder ein alleinerziehendes Elternteil in Organisationen / Einrichtungen / Unternehmen gemäß Anlage 2 der Coronabetreuungsverordnung (CoronaBetrVo) vom 16. April 2020 des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales beruflich tätig und dort unabhkmmlich ist, können in der Kindertageseinrichtung oder Kinder der Klassen 1 bis 6 in der Schule betreut werden.

Einrichtung: _____

Hiermit erklären wir als Eltern (Erziehungsberechtigte) / hiermit erkläre ich als alleinerziehendes Elternteil

Name, Vorname		
Anschrift		
Telefon		
E-Mail-Adresse		

dass unser / mein Kind

Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Klasse	

wie folgt eine Betreuung benötigt:

Montags von _____ Uhr bis _____ Uhr
Dienstags von _____ Uhr bis _____ Uhr
Mittwochs von _____ Uhr bis _____ Uhr
Donnerstags von _____ Uhr bis _____ Uhr
Freitags von _____ Uhr bis _____ Uhr

Erklärung:

___ Wir erklären, dass ein Elternteil / ___ Ich erkläre, dass ich als alleinerziehendes Elternteil als Personal gemäß Anlage 2 der Coronabetreuungsverordnung (CoronaBetrVo) vom 16. April 2020 des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales beruflich tätig ist / bin. Die private Betreuung meines Kindes (z.B. durch Familienangehörige, Arbeitgeber-Maßnahmen) kann nicht gewährleistet werden. Eine schriftliche Zusicherung des Arbeitgebers, dass die Präsenz am Arbeitsplatz für das Funktionieren der jeweiligen Betriebe und Einrichtungen notwendig ist, ___ ist beigefügt ___ wird unverzüglich nachgereicht

Wir bestätigen / ich bestätige hiermit die Richtigkeit unserer / meiner Angaben:

Datum, Unterschrift des Elternteils

Datum, Unterschrift des Elternteils

Betreuung eines Kindes in der Kindertageseinrichtung/Schule

Erklärung des Arbeitgebers über die Unabkömmlichkeit

(zur Vorlage bei der Schule / Einrichtung)

Name, Vorname		
Anschrift		
Geburtsdatum		

als Eltern / Elternteil eine unabkömmliche Tätigkeit gemäß Anlage 2 der Coronabetreuungsverordnung (Coro-anBetrVO) vom 16. April 2020 des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales ausübt / ausüben.

Name und Adresse des Arbeitgebers	
---	--

Eine Anwesenheit im Unternehmen / auf der Dienststelle ist zur Aufgabenerledigung zwingend erforderlich. Maßnahmen des Arbeitgebers zur Sicherstellung der Betreuung von Kindern (z. B. Ermöglichung von Home-Office, Sonderurlaub etc.) sind nicht möglich.

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel des Arbeitgebers